

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der GIT Hydros Consult GmbH**

(Stand 16.07.2009)

Seite | 1/4

### **1. Geltungsumfang, Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, mündliche Abreden**

**1.1** Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Aufträge, die GIT Hydros Consult GmbH (Nachfolgend GHC genannt) im Rahmen einer Beratung, Erkundung, Bewertung und Entwicklung bzw. der Erstellung von Risikoanalysen, Vorsorgemaßnahmen und Vorsorgekonzepten in allen Bereichen der Hydrologie, Hydrogeologie, Wasserwirtschaft, Geoinformation, Wasseranalytik sowie der thematischen Kartographie und sonstigen Fragen des Umweltmanagements für den Auftraggeber durchführt, sofern nicht andere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffen wurden. Für den Geschäftsbereich Geomatik der GHC gelten abweichend die jeweils gültigen AGB's Geomatik, sowie die allgemeinen Lizenzbedingungen und Softwarepflege- und Wartungsbedingungen der GHC.

**1.2** Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, es sei denn, ein Geschäftsführer der GHC hat ihrer Verwendung ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

**1.3** Mündliche, in Bezug auf den Vertrag oder die Vertragsdurchführung getroffene Abreden bedürfen ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **2. Vertragsleistungen**

**2.1** Gegenstand des Vertrages ist die im Auftrag beschriebene Dienst-, Werk- und Beratungsleistung in sämtlichen Geschäftsbereichen des Auftraggebers, auch die Bewertung der Risiken, die Beratung und die Entwicklung bzw. Abwicklung von

Vorsorgestrategien zur Risikovermeidung bzw. Risikominimierung. Alle im Rahmen der Dienst- und Beratungsleistungen durch die GHC abgegebenen Hinweise, Empfehlungen, Strategiekonzepte oder Stellungnahmen sind ausschließlich als Vorschläge an den Auftraggeber zu verstehen. Die Realisierung der Vorschläge liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, auch wenn die GHC deren Durchführung nachfolgend kontrolliert.

**2.2** Die GHC berücksichtigt bei den übernommenen Untersuchungs-, Beratungs- und Bewertungsaufträgen sowie bei der Entwicklung und Organisation von Vorsorgemaßnahmen und Vorsorgekonzepten die bei Auftragsannahme / Informationsaufnahme geltenden anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik und die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung.

### **3. Aufklärungspflichten des Auftraggebers**

**3.1** Der Auftraggeber sorgt ohne besondere Aufforderung dafür, dass die GHC unverzüglich und kostenfrei alle Informationen, Analysen, Pläne und Unterlagen erhält und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die dem Auftraggeber bekannt sind und die für die Auftragsausführung von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Informationen, Analysen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst nach Auftragsannahme oder während der Auftragsdurchführung durch die GHC bekannt werden.

**3.2** Die GHC ist berechtigt, bei Ausführung des Auftrags die vom Auftraggeber genannten Analysen und Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, Angaben zu auftragsbezogenen Daten und sonstige vom Auftraggeber übermittelte Informationen als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Die

---

#### **Bankverbindung:**

BLZ 68050101  
Konto 10088878  
Sparkasse Freiburg

#### **Geschäftsführer:**

Dipl.-Hyd. Stephen Schrempp  
Steuer-Nr.: 06428/40824

#### **GIT Hydros Consult GmbH:**

Ust-Id Nr.: DE218327872  
Sitz der GmbH: Freiburg i.Br.  
Registergericht Freiburg: HRB 6692

Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und übermittelten Informationen gehört nur dann zu den Vertragsleistungen, wenn dies ausdrücklich schriftlich von den Vertragsparteien vereinbart ist.

**3.3** Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass die Vertreter der GHC die zu untersuchenden Grundstücke und Anlagen einschließlich nicht öffentlicher Zufahrtswege betreten dürfen

#### **4. Gewährleistung, Haftung und Freistellung**

**4.1** Soweit die GHC eine Werkleistung erbringt und diese mit einem von der GHC zu vertretenden Mangel behaftet ist, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers zunächst auf das Recht zur Nachbesserung. Erst wenn die Nachbesserung fehl schlägt, hat der Auftraggeber das Recht, die Herabsetzung der Vergütung oder Schadensersatz nach Maßgabe dieser AGB zu verlangen.

**4.2** Gewährleistungsansprüche gegen die GHC verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung der vereinbarten Leistung.

**4.3** Eine Haftung der GHC, ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur dann, wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

**4.4** Die Haftung der GIT HYDROS Consult GmbH wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 100.000,00 pro Schadensereignis beschränkt; insoweit besteht Versicherungsschutz. Haftet der Auftragnehmer gem. Ziff. IV. 3. für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Auftragnehmer bei

Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist die Haftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen, der kein leitender Angestellter ist, beruht, auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt.

Unberührt bleibt von diesen Regelungen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus der Übernahme einer Garantie durch den Auftragnehmer, sofern eine solche ausdrücklich vereinbart worden ist. Entsprechendes gilt bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.

**4.5** Für Schäden Dritter, die diesen dadurch erwachsen, dass ihnen der Auftraggeber die Leistung der GHC zur eigenen Verwendung zugänglich macht, haftet die GHC nur dann, wenn die Weitergabe bei Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart und der begünstigte Personenkreis konkret benannt wird.

**4.6** Die Haftung gegenüber dem Dritten ist immer auf den Umfang jener gegenüber dem Auftraggeber begrenzt.

**4.7** Die GHC übernimmt keine Haftung für mündliche Erklärungen und Auskünfte ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen außerhalb des erteilten Auftrags. Derartige Erklärungen und Auskünfte sind stets unverbindlich.

#### **5. Vergütung**

**5.1** Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen rechnet die GHC die von ihr erbrachten Leistungen nach tatsächlichem Aufwand auf der Grundlage der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze oder nach

dem vereinbartem Festhonorar ab, und zwar jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**5.2** Arbeiten, welche auf Wunsch des Auftraggebers an Samstagen oder Sonntagen ausgeführt werden, sind mit einem Zuschlag von 50% zu vergüten.

**5.3** Die Vergütung an die GHC wird grundsätzlich mit Rechnungserteilung ohne Skontoabzug fällig, es sei denn es sind Vorauszahlungen vereinbart.

**5.4** Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an zahlungsstatt angenommen. Die Wechselspesen und die Wechselsteuern gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **6. Bericht, mündliche Auskünfte und Urheberschutz**

**6.1** Das Ergebnis der Untersuchungen, Analysen, Beratungen, Bewertungen, Gutachten und der Entwicklung und Erstellung von Vorsorgemaßnahmen wird dem Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten in einem zusammenfassenden Bericht mitgeteilt. Die Weitergabe des Berichtes an die zuständigen Behörden ist ausschließlich Sache des Auftraggebers.

Die Herausgabe von Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung erfolgt seitens der GHC nur direkt an den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist lediglich berechtigt, die Untersuchungs-, Beratungs- und Entwicklungsergebnisse an die zuständigen Behörden, falls notwendig, weiterzugeben. Insbesondere ist, ausgenommen die Fälle, in denen die GHC ausdrücklich die Weitergabe genehmigt, die Weitergabe der Entwicklung von Vorsorgemaßnahmen und -konzepten an Dritte durch den Auftraggeber aus urheberrechtlichen Gründen nicht statthaft.

**6.2** Die Urheberrechte an den von der GHC erbrachten Leistungen verbleiben bei der GIT HYDROS Consult GmbH; Nutzungsrechte werden

bei Bedarf von der GHC auf den Auftraggeber übertragen.

**6.3** Eine Veröffentlichung der Ausarbeitungen der GHC darf nur mit deren schriftlicher Einwilligung und unter Quellenangabe erfolgen.

## **7. Rücktritt oder Kündigung**

**7.1** Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung des Vertrages hat die GHC Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.

**7.2** Die GHC kann stattdessen auch Schadensersatz für ihre bisherigen Aufwendungen bzw. als entgangenen Gewinn pauschal in Höhe von 15 % des Gesamtauftragswertes verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

**7.3** Die GHC ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die nach Auftragserteilung bekannt werden, eine Durchführung für die GHC unmöglich wird.

## **8. Sachen und Unterlagen des Auftraggebers, Aufbewahrung**

**8.1** Erfolgt keine unmittelbare Zurücknahme von Analysen, Plänen, Untersuchungsergebnissen und sonstigen Unterlagen des Auftraggebers bei Beendigung der Auftragsdurchführung, so ist die GHC nur zu einer Aufbewahrung dieser Sachen und Unterlagen für die Dauer von 12 Monaten verpflichtet. Während dieser Zeit hat die GHC nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nach Ablauf der oben genannten Frist kann die GHC über die in ihrem Besitz befindlichen Sachen und Unterlagen frei verfügen. Die GHC wird den Auftraggeber jedoch vor Ablauf der Frist nochmals auffordern, die Sachen und Unterlagen zurückzunehmen.

**8.2** Der GHC steht ein Zurückbehaltungsrecht an Sachen und Unterlagen des Auftraggebers zu, bis die vertraglich vereinbarte Vergütung sowie Aufwendungs- oder Kostenerstattungsansprüche vollständig vom Auftraggeber geleistet bzw. erfüllt sind.

## **9. Geheimhaltung und Datenschutz**

**9.1** Die GHC wird die ihr im Rahmen der Ausführung des Auftrages anvertrauten oder bekannt gewordenen Daten, Tatsachen und sonstige Informationen streng vertraulich behandeln. Sie wird Beratungsergebnisse, Gutachten, Vorsorgemaßnahmen und sonstige Konzepte Dritten nur bei Vorlage einer schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

**9.2** Die Übermittlung von Daten nach den Datenschutzgesetzen erfolgt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers.

## **10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

**10.1** Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

**10.2** Erfüllungsort ist Freiburg.

**10.3** Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Unternehmen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Sitz ins Ausland verlegt haben, ist Freiburg.

(Stand 16.07.2009)

---

### **Bankverbindung:**

BLZ 68050101  
Konto 10088878  
Sparkasse Freiburg

---

### **Geschäftsführer:**

Dipl.-Hyd. Stephen Schrempp  
Steuer-Nr.: 06428/40824

---

### **GIT Hydros Consult GmbH:**

Ust-Id Nr.: DE218327872  
Sitz der GmbH: Freiburg i.Br.  
Registergericht Freiburg: HRB 6692